

<b>Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b>
---

<b>Umwidmung eines öffentlichen Fuß- und Radweges in Schulfläche</b>
--

**Bebauungsplan Nr. 940, 1. Änderung - IGS Büssingweg/Fenskeweg**

**Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst den Teilabschnitt des Fenskeweges zwischen Büssingweg im Osten und der östlichen Grenze des Spielplatzes Fenskeweg.

**Planungsrechtliche Rahmenbedingungen:**

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt.

Im Bebauungsplan 940 ist der Geltungsbereich als Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt. In einem 30 m breiten Abschnitt ermöglicht ein Planzeichen eine Überbauung des Weges in einer Mindestdurchgangshöhe von 2,5 m bis zur Höhe der angrenzenden Gebäude. Nördlich und südlich des Plangebietes ist das Schulgelände der IGS Büssingweg als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

**Anlass und Erfordernis der Planaufstellung:**

Anlass für das Planverfahren ist der Beschluss des Stadtbezirksrates Vahrenwald-List vom 29.08.2011, indem die Verwaltung aufgefordert wird, den Fenskeweg zur Herstellung eines zusammenhängenden Schulgeländes zu schließen. Mit Beschluss vom 01.03.2012 ist der Verwaltungsausschuss auf der Grundlage der Drucksache Nr. 0144/2012 dem Vorschlag des Stadtbezirksrates gefolgt.

Die Entscheidung der Landeshauptstadt Hannover, die Karl-Jatho- Hauptschule und die Geschwister-Scholl- Realschule zur IGS Büssingweg zusammen zu legen, hat zur Folge, dass der ca. 5,5 m breite, öffentliche Rad- und Fußweg, der zwischen zwei separaten Schulanlagen liegt, künftig durch ein gemeinsames Schulgelände verläuft. Ein Fortbestand des öffentlichen Rad- und Fußweges würde für die Organisation der neu entstandenen IGS Büssingweg einen Mehraufwand hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schüler insbesondere während der Pausenzeiten beinhalten.

**Städtebauliche Zielvorstellungen:**

Der Fenskeweg ist im Bebauungsplan 940 als öffentliche Verkehrsfläche mit der näheren Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt und gem.§ 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes entsprechend gewidmet. Die bisherige planungsrechtliche Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet eine öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung innerhalb des Wohnquartiers an der Melanchthonstraße zwischen den Stadtteilen Hainholz und Vahrenwald.

Vor dem Hintergrund der Zusammenlegung der beiden Schulen zu einer Integrierten Gesamtschule soll im Planbereich die Festsetzung „öffentlicher Fuß- und Radweg“ aufgehoben und durch die Festsetzungen Allgemeines Wohngebiet (WA), nicht überbaubare Grundstücksfläche ersetzt werden. Durch die Zuordnung des Planbereiches zum Schulgelände kann ein zusammenhängendes Schulareal hergestellt werden. Dadurch werden die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Schulaußenflächen und die Beaufsichtigung der Schüler insbesondere während der Pausenzeiten verbessert.

### **Erschließung:**

Für die zwischen den Stadtteilen Hainholz und Vahrenwald verkehrenden Fußgänger und Radfahrer besteht die Möglichkeit, auf die Melanchthonstraße oder auch auf den Niedersachsenring auszuweichen. Die damit verbundenen nachteiligen Umwege sind nach Abwägung der verschiedenen Belange für die betroffenen Fußgänger und Radfahrer zumutbar.

Der westliche Abschnitt des Fenskeweges zwischen dem Spielplatz am Fenskeweg und der Fenskestraße bleibt in seiner Funktion als Fuß- und Radweg bestehen, um den Zugang zum Spielplatz am Fenskeweg zu gewährleisten.

Die beabsichtigte Schließung des Fenskeweges erfordert eine Entwidmung bzw. Einziehung der bestehenden öffentlichen Wegverbindung auf der Grundlage des Niedersächsischen Straßengesetzes. Das straßenrechtliche Entwidmungsverfahren wird mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 940 durchgeführt.

### **Umwelt:**

Im Zusammenhang mit der Schließung und Umnutzung des ca. 160 m langen und 5,5 m breiten Fuß- und Radweges zu einer Schulfreifläche ist von einer Teilentsiegelung bislang bituminös befestigter Flächen auszugehen. Nachteilige Auswirkungen für Umwelt und Natur können ausgeschlossen werden. Das Bebauungsplanänderungsverfahren Fenskeweg wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a im beschleunigten Verfahren, d. h. ohne förmliche Umweltprüfung und förmlichen Umweltbericht durchgeführt.

### **Kosten:**

In Verbindung mit der Umwidmung des ca. 160 m langen Fuß- und Radweges zu einer Schulfreifläche werden eine Umzäunung des Schulgeländes und eine Entsiegelung mit Neugestaltung der ehemaligen Wegeflächen erforderlich. Die hier entstehenden Kosten müssen im Zuge der Außenanlagenplanung für die IGS Büssingweg im weiteren Verfahren noch konkretisiert werden.

Aufgestellt:

Fachbereich Planung und Stadtentwicklung,      November 2012

(Heesch)

Fachbereichsleiter

61.11/15.11.2012